

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Marktgemeinde Großrußbach hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000 eingebracht, ob das von Josef und Ingrid Trettenhahn beabsichtigte Vorhaben eines Stalles für 960 Mastschweine auf Gst. Nr. 644, KG Karnabrunn, der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Mai 2017, RU4-U-893/001-2017, wurde der Antrag der Marktgemeinde Großrußbach auf Feststellung wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für das geplante Vorhaben bereits mit der Feststellung vom 15. Juli 2010, RU4-U-458/003-2010, eine rechtskräftige Entscheidung existiert. Gemäß der Rechtsprechung des VwGH ist eine Rechtsverbindlichkeit (Bindungswirkung) dieser Entscheidung anzunehmen, wenn sich die maßgebende Sach- und Rechtslage zwischenzeitlich nicht geändert hat. Das gilt auch im Gegenstand und bedeutet unter Bezugnahme auf § 68 Abs. 1 AVG, dass die Feststellung vom 15. Juli 2010 wegen entschiedener Sache nicht nochmals aus gegebenem Anlass wiederholt werden darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Großrußbach, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur